

Rechtsverordnung über die Sperrzeit in der Gemeinde Gailingen

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes in der derzeit gültigen Fassung, sowie § 9 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet.

§ 1 Allgemeine Sperrzeit

Der Beginn der Sperrzeit in den Schank- und Speisewirtschaften, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird ganzjährig auf 01:00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und Sonntag auf 02:00 Uhr festgesetzt.

In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben.
In der Nacht zum 1. Mai beginnt sie um 03:00 Uhr.
Diese Regelung gilt nicht für Gartenwirtschaften.

§ 2 Ausnahmen

Folgende Ausnahmen werden allgemein genehmigt:

Für Fastnachtsveranstaltungen in Gaststätten, der Hochrheinhalle, der alten Turnhalle und dem Schlosskeller

- in der Zeit vom „Schmotzigen Donnerstag“,
bis einschließlich Fastnachtsdienstag max. bis 03:00 Uhr
- in der Nacht zum Aschermittwoch max. bis 02:00 Uhr

Für das Dorffest

- auf der Straße max. bis 02:00 Uhr
- in geschlossenen Räumen max. bis 03:00 Uhr

Anordnungen nach § 12 der Gaststättenverordnung in der derzeit gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitraum tritt die bisherige Rechtsverordnung vom 1. Oktober 1990 außer Kraft.

Gailingen am Hochrhein, 14. Februar 2003

Brennenstuhl,
Bürgermeister